

Berlin, 24. Juni 2016

STELLUNGNAHME

des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU)

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein

Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe und

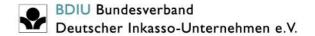
zum Schreiben des BMJV vom 31.05.2016 zu Überlegungen zu Rechtsänderungen im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer Rechtsanwältin Dr. Sabine Schmidt, Politische Referentin

BDIU Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. Friedrichstraße 50-55 || 10117 Berlin
Telefon 030 206 07 36-0 || Fax 030 206 07 36-33
bdiu@inkasso.de || www.inkasso.de



Der BDIU bedankt sich für die Gelegenheit zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu nehmen, von dem auch Inkassounternehmen betroffen sind. Die Inkassotätigkeit ist eine Rechtsdienstleistung, die im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sowie im Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGG) und der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) näher geregelt ist.

I. Zum Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG)

Die in Art. 8. 2. vorgesehene Streichung des § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 RDGEG halten wir für eine notwendige Änderung, für die sich der BDIU aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken schon vor deren Einführung mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 ausgesprochen hatte.

Die damals zugleich getroffene Regelung, dass Inkassokosten von Inkassodienstleistern für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zustehenden Vergütung erstattungsfähig sind (§ 4 Absatz 5 Satz I RDGEG), halten wir indes für einzig sinnvoll. Wie auch in der Begründung zum vorliegenden Referentenentwurf dargelegt wird, führt diese Verweisung auf das anwaltliche Vergütungsrecht zu einer Gleichbehandlung der Kostenerstattung bei anwaltlichem und nichtanwaltlichem Inkasso. In beiden Fällen bilden die Gebühren nach dem RVG die Obergrenze der Kosten, die ein Schuldner erstatten muss. Inkassodienstleistungen, die von Inkassounternehmen erbracht werden, unterscheiden sich nicht von Inkassodienstleistungen, die Rechtsanwälte erbringen. Deshalb gelten die Gebühren, wie das BMJV selbst ausführt, nach dem RVG gleichermaßen als Obergrenze bei der Kostenerstattung sowohl für das anwaltliche als auch für das nichtanwaltliche Inkasso.

Diese Regelung hat dazu beigetragen, dass unseriöse Anbieter keine Gebühren mehr abrechnen können, die außerhalb dieser Vergütungssätze liegen. Daneben ist sehr zu begrüßen, dass die Vorschrift für Transparenz bei den Inkassogebühren gesorgt hat.

In der Praxis wird Inkassounternehmen jedoch immer wieder vorgehalten, die Gebührensätze des RVG würden nicht für sie gelten und die Abrechnung einer Inkassovergütung sei von daher angreifbar.

Nach § I Ia Abs. I Satz I Nr. 5 RDG sind Inkassounternehmen dazu verpflichtet, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung Angaben zur Inkassovergütung oder sonstigen Inkassokosten deren Art, Höhe und Entstehungsgrund zu machen. Von daher weisen Inkassounternehmen auf die Geltendmachung einer Inkassovergütung nach RVG hin. In den allermeisten Fällen wird diese nicht dem Grunde, sondern der Höhe nach zurückgewiesen mit dem Argument, eine Vergütung nach RVG stehe dem Inkassounternehmen nicht zu.

Um diesem Widerspruch entgegenzuwirken und für größtmögliche Transparenz im Sinne aller Beteiligter – auch der Schuldner und Schuldnervertreter – zu sorgen, schlagen wir vor, den § 4 Absatz 5 Satz I RDGEG zur Klarstellung eindeutiger zu fassen:

Geltende Regelung	Änderungsvorschlag
(5) Die Inkassokosten von Personen, die	(5) Die Inkassokosten von Personen, die
Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte	Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte
Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Personen nach § 10 Absatz I Satz I Nummer I
des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für außer-	des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für außer-
gerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht	gerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine
titulierte Forderung betreffen, sind nur bis zur	nicht titulierte Forderung betreffen, sind
Höhe der einem Rechtsanwalt nach den	in Höhe der einem Rechtsanwalt nach den
Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungs-	Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungs-
gesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig.	gesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig.

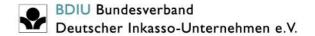
2. Zum Artikel 7 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung - RDV)

Die Übernahme von Inkassomandaten setzt die erforderliche Sachkunde des Rechtsdienstleisters voraus. In § 11 Abs. 1 RDG ist geregelt, dass Inkassodienstleistungen eine besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts erfordern.

In § 12 RDG werden die Anforderungen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde, die für eine Registrierung als Inkassodienstleister nachgewiesen werden müssen, aufgezählt. In den §§ 2 und 3 RDV wird näher geregelt, welche Nachweise für die theoretische sowie die praktische Sachkunde notwendig sind. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterbildung nach erfolgter Registrierung existiert bisher nicht.

Der BDIU hat in seiner Satzung für Mitglieder des BDIU eine Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung vorgesehen. Damit soll der Qualitätsstandard bei der Inkassosachbearbeitung der BDIU-Mitglieder sichergestellt werden. Der BDIU informiert seine Mitglieder zwar fortlaufend über aktuelle gesetzliche Änderungen, die für die Arbeit von Inkassounternehmen von Belang sind. Der BDIU hält es aber darüber hinaus für notwendig, dass Inkassodienstleister in regelmäßigen Abständen an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Dieser Qualitätsanspruch sollte für alle registrierten und auf dem Markt aktiven Inkassounternehmen gelten.

Von daher regt der BDIU an, in § 2 RDV einen weiteren Absatz aufzunehmen, der eine Fortbildungspflicht für die für Inkassodienstleistungen registrierten Personen bzw., sofern es sich um eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit handelt, deren qualifizierte Person(-en) gemäß § 12 Abs. 4 RDG normiert:



Ergänzungsvorschlag

§ 2 RDV - Nachweis der theoretischen Sachkunde (6 neu)

Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz I Satz I Nummer I des Rechtsdienstleistungsgesetzes), sind verpflichtet, sich in angemessenem Umfang fortzubilden. Sollte es sich bei der registrierten Person um eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit handeln, gilt die Verpflichtung nach Satz I für jede qualifizierte Person gemäß § 12 Absatz 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Von einer weiteren Konkretisierung sollte abgesehen werden, da der notwendige Umfang der Fortbildung abhängig ist von den jeweiligen gesetzgeberischen Aktivitäten sowie der Rechtsprechung. Schon die Aufnahme einer allgemeinen Fortbildungsverpflichtung würde aus Sicht des BDIU dazu beitragen, die Notwendigkeit aktueller Rechtskenntnisse zu verdeutlichen. Mittlerweile existiert ein breites Angebot anerkannter Anbieter von Weiter-bildungen im Bereich des Inkassos/Forderungsmanagements, so dass die Qualität der nachzuweisenden Fortbildung gewährleistet werden kann.

3. Zum Artikel 6 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes - RDG)

Der BDIU begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen des § 18 RDG, insbesondere auch die Stärkung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit. Um gegen missbräuchliches Handeln vorzugehen, das immer öfter grenzüberschreitend stattfindet, bedarf es der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Der BDIU setzt sich für eine verstärkte Aufsicht über Inkassounternehmen ein, die es unseriösen Anbietern erschweren sollte, auf dem deutschen Markt aktiv zu werden.

4. Anmerkungen zu den "Überlegungen zu Rechtsänderungen im Bereich der rechtsberatenden Berufe"

Unter Bezugnahme auf das uns übersandte Schreiben vom 31. Mai 2016, in dem Regelungen angedacht werden, die über die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen hinausgehen, hat der BDIU zu den unter E. dargestellten Überlegungen zu den Bußgeldvorschriften des § 20 RDG folgende Anmerkungen:

Nach Ansicht des BDIU sollten <u>alle</u> unerlaubten Rechtsdienstleistungen bußgeldrechtlich sanktioniert werden, wie es unter dem Rechtsberatungsgesetz der Fall war.

In Bezug auf die von einer Person <u>ohne</u> Registrierung nach § 10 Abs. I Satz I RDG erfolgte Erbringung einer Rechtsdienstleistung sollte eine Vereinheitlichung dahingehend herbeigeführt werden, dass generell <u>vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln</u> bußgeldbewehrt ist.